

Jahrgang	2021	Verkündungsblatt
Nummer	20	Fachhochschule Bielefeld
		Amtliche Bekanntmachungen
ausgegeben am 25.03.2021		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Veröffentlichungen/Archiv, Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 24. Juli 2015	364 - 366

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident III, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche/Standorte 1, 2, 3, 4, 5
Standort Apparative Biotechnologie
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Erste Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld
vom 24. Juli 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie aufgrund § 5 Abs. 4 Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 10. Februar 2021 (GV. NRW. S. 221) in Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 26. November 2020 (Verkündungsblatt, S. 732) hat der Senat der Fachhochschule Bielefeld folgende Änderung der Wahlordnung erlassen:

Art. I

Die Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 24. Juli 2015 (Verkündungsblatt, S. 339) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 38 folgendes eingefügt:

„§ 38a Briefwahl
§ 38b Wahlen in den Gremien“

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„8. zu sonstigen Gremien, Ämtern und Funktionen, die nicht in Urwahl stattfinden,
9. in den Gremien.“

3. Nach § 38 werden folgende § 38a und § 38b eingefügt:

**„§ 38a
Briefwahl**

- (1) Alle Wahlen, die keine Urwahlen sind, können auch als Briefwahl stattfinden. Findet die Sitzung der Hochschulwahlversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2021 (GV. NRW. S. 221), in elektronischer Kommunikation statt, so findet die Stimmabgabe der teilnehmenden Mitglieder durch Briefwahl statt.
- (2) Das wählende Gremium beschließt die Durchführung der Wahl als Briefwahl und die Frist für den Abschluss der Stimmabgabe. Das Gremium kann bereits Fristen für den Abschluss der Stimmabgabe für gegebenenfalls anfallende weitere Wahlgänge beschließen oder diese in einer späteren Sitzung beschließen.

- (3) Die Briefwahl findet in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 statt. Sofern für die Wahl kein Wahlvorstand gebildet wird, werden in Abweichung von § 20 Abs. 3 und 4 die Handlungen durch die oder den Vorsitzenden in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren von dem Gremium bestimmten Personen vorgenommen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Mitglieder des Gremiums vermerkt.
- (4) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich, sofern das Gremium grundsätzlich öffentlich tagt, im Übrigen öffentlich für die Mitglieder des Gremiums

§ 38b

Wahlen in den Gremien

- (1) Wahlen in den Gremien können, sofern höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht, auch als Briefwahl oder als elektronische Wahl stattfinden.
- (2) § 38a Absatz 2 bis 4 finden für Briefwahlen entsprechende Anwendung.
- (3) Für elektronische Wahlen gelten die §§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 4 bis 11; 6 Abs. 4; 8 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 9 Abs. 1 der Onlinewahlverordnung vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1055) in entsprechender Anwendung. Die oder der Vorsitzende öffnet eine Wahl auf einem von der Fachhochschule Bielefeld dafür bereit gestellten elektronischem Wahlsystem und gibt den Zeitraum für die Abgabe (Wahlfrist) des elektronischen Stimmzettels bekannt. Die Schließung der Wahl durch die oder den Vorsitzenden kann auch erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten in der Sitzung abgestimmt haben oder alle Wahlberechtigten erklären, abgestimmt zu haben bzw. nicht abstimmen zu wollen. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels individualisiertem Zugang zur Stimmabgabe, der der oder dem jeweiligen Wahlberechtigten so übermittelt wird, dass nur sie oder er darauf zugreifen kann. Eine eidesstattliche Versicherung wird in der Regel nicht abgenommen. Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Fachhochschule Bielefeld zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die oder der Vorsitzende die Wahlfrist verlängern. Er gibt dies den Wahlberechtigten bekannt. Werden während der elektronische Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation und ein Verlust abgegebener Stimmen ausgeschlossen, kann die oder der Vorsitzende solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Anderenfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zu vermerken. Im Falle des Abbruchs entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem wählenden Gremium über die Wiederholung der Wahl.
- (4) Sofern es keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden gibt, werden die Handlungen von der einladenden Person vorgenommen.“

Art. II

Diese Änderung tritt am 25.03.2021 um 13:45 Uhr in Kraft.

Die Regelung des § 38a Absatz 1 Satz 2 tritt mit Außerkrafttreten des § 5 Abs. 4 Satz 2 Alternative 2 und Satz 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2021 (GV. NRW. S. 221) außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25.03.2021.

Bielefeld, den 25.03.2021

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk